

SEKI – Projekt e.V. - Verein zur Förderung von sozial orientierten
(außer-) schulischen Projekten und Gremien

Vertretungsberechtigter Vorstand: 1. Vorsitzender Konstantin Bandmann 2. Vorsitzende Lisa Seele
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 34564 B vom 30.11.2015
Postfach 40 02 41 12631 Berlin



SEKI - Projekt e.V.

Beitragsordnung

mit Beschluss vom 08.02.2017



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	1
2 Zahlungsmodalitäten.....	2
2.1 Zahlungsfristen.....	2
2.2 Überweisungsarten.....	2
2.3 Barzahlung.....	2
2.4 Beitragserinnerung.....	2
2.5 Mitgliedsbeiträge.....	3
2.5.1 Beitragsgruppe der aktiven Mitglieder.....	3
2.5.2 Beitragsgruppe der fördernden Mitglieder.....	3
2.5.3 Beitragsgruppe der kooperativen Mitglieder.....	3
2.6 Mitgliedsbeitragsbescheinigung.....	4
2.7 Zahlungsverzögerung.....	4
2.7.1 einfache Zahlungsverzögerung	4
2.7.2 Erweiterte Zahlungsverzögerung.....	5
2.7.3 Zahlungsausfall.....	5
3 Weiterführende Bestimmungen.....	6
4 Inkrafttreten, Änderungen, Gültigkeit und Zugänglichkeit.....	7
4.1 Inkrafttreten.....	7
4.2 Gültigkeit und Änderungen.....	7
4.3 Zugänglichkeit.....	7



1 Allgemeines

1. Jedes Mitglied des Vereins ist entsprechend der Satzung des SEKI-Projekt e.V. verpflichtet, Mitgliedsbeiträge gemäß dieser Beitragsordnung zu zahlen.
2. Über die Beitragsordnung entscheidet die stimmberechtigte Mitgliederversammlung. Für die Ausführung der Bestimmungen, welche über diese Beitragsordnung geregelt werden, ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Der Vorstand oder Dritte, die dem Verein nicht angehören, können keine eigenmächtigen Änderungen an der Beitragsordnung vornehmen.
4. Jedem Mitglied des Vereins steht nach § 9 Abs. 2 der Satzung ein außerordentliches Kündigungs- und Austrittsrecht zu, sobald eine Beitragserhöhung beschlossen wird. Diese ist unabhängig von jeglichen Austrittsfristen.
5. Bei Anpassung der Beitragsordnung ersetzt die aktualisierte Fassung am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung die alte Fassung. Die Mitglieder sind in elektronischer Form über das Versammlungsprotokoll und die aktualisierte Beitragsordnung zu informieren.



2 Zahlungsmodalitäten

2.1 Zahlungsfristen

Unter Berücksichtigung der Satzung wird der Mitgliedsbeitrag zweimal im Jahr erhoben. Entsprechend werden folgende Zeiträume für die Begleichung der Mitgliedsbeiträge festgesetzt:

- Zahlungsperiode 1: 15.01. – 31.01. eines Jahres,
Zahlungsperiode 2: 15.07. – 31.07. eines Jahres.

2.2 Überweisungsarten

Grundsätzlich werden die Mitgliedsbeiträge per Lastschriftinzug oder Überweisung beglichen. Über das Verfahren kann das jeweilige Mitglied selbst entscheiden. Die Überweisung soll auf das folgende Konto überwiesen werden:

- Kontoinhaber: SEKI – Projekt e.V.
IBAN: DE 89 1005 0000 0190495685
BIC: BELADEBEXXX
Verwendungszweck: Mitgliedsnummer Mitglied (bzw. Name) und Angabe
Beitragsperiode / Jahr

2.3 Barzahlung

Eine Barzahlung des Mitgliedsbeitrags ist unter keinen Umständen möglich.

2.4 Beitragserinnerung

Der Kassenwart erinnert die Mitglieder per E-Mail einen Monat vor der Eröffnung der Zahlungsperiode an die anstehenden Mitgliedsbeitragszahlungen, d.h. am 15.12 bzw. 15.06. des laufenden Kalenderjahres. Im Falle einer Überweisung wird die Zahlungsaufforderung per Mail ebenso an die Mitglieder überwiesen.



2.5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten gemäß der nachfolgenden Tabelle die aufgeführten Mindestbeiträge. Sie können hiervon abweichend auch einen höheren Mitgliedsbeitrag bezahlen. Wenn das Mitglied den selbst gewählten (erhöhten) Beitrag wieder auf den Mindestbeitrag senken möchte, ist dies dem Verein schriftlich an das Postfach mitzuteilen. Eine Änderung tritt dann zur nächstmöglichen Beitragsperiode in Kraft.

2.5.1 Beitragsgruppe der aktiven Mitglieder

hierzu zählen alle Gründungsmitglieder und stimmberechtigten, natürlichen Personen der Mitgliederversammlung.

No.	Bezeichnung Untergruppe	Mindestbeitrag	
		pro Monat:	Halbjahr (Periode):
A1	Alle Teilnehmer dieser Gruppe	3,00 €	<u>18,00 €</u>

2.5.2 Beitragsgruppe der fördernden Mitglieder

hierzu zählen alle in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigten, natürlichen Personen die den Verein finanziell, ideell oder materiell fördern.

No.	Bezeichnung Untergruppe	Mindestbeitrag	
		pro Monat:	Halbjahr (Periode):
F1	Schüler, Studenten, Auszubildende	2,00 €	<u>12,00 €</u>
F2	Erwachsene	2,50 €	<u>15,00 €</u>

2.5.3 Beitragsgruppe der kooperativen Mitglieder

hierzu zählen alle dem Verein angehörenden juristischen Personen, schulischen Institutionen sowie sonstigen staatlichen Einrichtungen.

Kooperationspartner gehören nicht zu dieser Beitragsgruppe, es sei denn die beantragen die Mitgliedschaft im Verein.

No.	Bezeichnung Untergruppe	Mindestbeitrag	
		pro Monat:	Halbjahr (Periode):
K1	Schulen / Fördervereine d. Schulen	2,00 €	12,00 €
K2	Sonstige gemeinnützige Vereine und Organisationen	3,00 €	18,00 €
K3	Wirtschaft, Unternehmen, Sonstige	5,00 €	30,00 €



2.6 Mitgliedsbeitragsbescheinigung

Die Mitglieder erhalten zum Ende des Kalenderjahres im Dezember auf elektronischem Weg einen einfachen, nicht personalisierten Beleg über die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge des ganzen Jahres.

Die Mitglieder können eine postalische Zustellung des Beleges schriftlich beim Verein beantragen. In diesem Fall ist dem Antrag ein frankierter Rückumschlag beizulegen.

2.7 Zahlungsverzögerung

Sollte im Vorfeld des Einzugstermins erkennbar sein, dass der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet bzw. eingezogen werden kann, so ist das Mitglied verpflichtet, den Kassenwart rechtzeitig (d.h. vor Ablauf der Zahlungsfrist),

- schriftlich über das Postfach (SEKI – Projekt e.V., c/o S. Bandmann, Postfach 40 02 41, 12631 Berlin)
- oder elektronisch über per E-Mail an buchfuehrung@seki-projekt.de zu informieren.

Kommt das Mitglied dem nicht nach und bleibt der Betrag ausstehend, so wird dies als Zahlungsverzögerung bewertet. Bei einer bestätigten Stundung werden bei einem Lastschrifteinzug die entsprechenden Bankgebühren wegen Unterdeckung dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt.

2.7.1 einfache Zahlungsverzögerung

1. Sollte ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichten bzw. der Mitgliedsbeitrag mangels Kontoguthabens nicht eingezogen werden können, so ist das Mitglied durch den Kassenwart über den ausstehenden Vorgang, in Form einer Mahnung, auf **elektronischem Weg** zu informieren. Dabei ist eine zusätzliche Zahlungsfrist von maximal zwei Wochen zu setzen.
2. Begleicht das Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum genannten Stichtag, so betrachtet der Verein dies dann als erweiterte Zahlungsverzögerung.
3. Sollte es während der Angehörigkeit des Mitglieds wiederholt zu Zahlungsverzögerungen kommen, so kann der Vorstand das Mitglied rügen.
4. Jegliche Kosten, die dem Verein aufgrund der Zahlungsverzögerung entstehen, kann dieser dem betreffenden Mitglied Rechnung stellen. Über die Rechnungsstellung verfügt der Vorstand des Vereins. Zu den möglichen Kosten zählen insbesondere Bankgebühren und Verwaltungsgebühren.
Darüber hinaus wird eine Mahngebührenpauschale in der Höhe von 0,00 € fällig.



2.7.2 **Erweiterte Zahlungsverzögerung**

1. Von einer erweiterten Zahlungsverzögerung geht der Verein aus, wenn ein Mitglied trotz der ersten Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht beglichen hat.
2. Das betreffende Mitglied ist auf **postalischen Weg**, in Form einer zweiten Mahnung, über den ausstehenden Mitgliedsbeitrag, evtl. durch die Nachzahlung angefallenen Gebühren und Portokosten, welche aufsummiert werden können, zu informieren. Es erhält eine erweiterte Zahlungsfrist. Dabei ist eine Zahlungsfrist von zwei Wochen zu setzen.
3. Jegliche Kosten, die dem Verein aufgrund der erweiterten Zahlungsverzögerung entstehen, kann dieser dem betreffenden Mitglied in Rechnung stellen. Über die Rechnungsstellung verfügt der Vorstand des Vereins. Zu den möglichen Kosten zählen insbesondere:
 - Bankgebühren
 - Verwaltungsgebühren
 - Portogebühren: min. + 0,70 € Briefmarke
 - Pauschalkosten für Briefkuvert in der Höhe von: + 0,15 € Kuvert
 - Kosten für Druck und Papier: + 0,15 € Blatt
4. Darüber hinaus wird eine Mahngebührenpauschale in der Höhe von 5,00 € fällig. Sofern bereits aus der vorangegangenen ersten Zahlungsverzögerung offene Rückstände bestehen, werden diese summiert.
5. Sollte es während der Angehörigkeit des Mitglieds einmal zur erweiterten Zahlungsverzögerungen kommen, so kann der Vorstand das Mitglied rügen. Zudem kann der Vorstand einen Ausschluss des betreffenden Mitglieds bei der nächsten Mitgliederversammlung aufgrund der Nichtbefolgung der Geschäftsordnung beantragen. Das Ausschlussverfahren ist dann gemäß der Regelungen in der Satzung zu vollstrecken.

2.7.3 **Zahlungsausfall**

1. Der Verein geht von einem Zahlungsausfall aus, wenn der geschuldete Mitgliedsbeitrag nach Ablauf der „erweiterten Zahlungsfrist“ nicht beglichen worden ist.
2. Der Vorstand kann gemäß § 10 der Satzung über den fristlosen Ausschluss des betreffenden Mitglieds verfügen. Dabei sind die in der Satzung verankerten Fristen und Formalien einzuhalten. Gemäß der Satzung erlischt der Beitragsanspruch und Mahngebührenanspruch seitens des Vereins gegenüber dem Mitglied nicht. Es obliegt dem Vorstand des Vereins, weitere rechtliche Schritte einzuleiten.



3 Weiterführende Bestimmungen

1. Im Jahr 2016 werden die ersten Mitgliedsbeiträge von allen Mitgliedern zum April 2016 für die erste Beitragsperiode Januar – Juni 2016 erhoben.
 - Zwei Mitglieder haben diese Beiträge zur Deckung des Vereinskontos bereits überwiesen, wobei eines ausnahmsweise den Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Voraus getätigt hat.
2. Die ersten Beiträge werden im Zeitraum vom 16.04 – 30.04.2016 beglichen werden.
3. Die Begleichung der ersten Mitgliedsbeiträge erfolgt per Überweisung durch die Mitglieder selbst, da das Lastschriftverfahren des Vereins noch nicht freigeschaltet ist.
4. Die Beitragshöhe ist den Zahlungsmodalitäten zu entnehmen.
5. Die nächste Beitragsperiode Juli - Dezember 2016 beginnt dann wie geregelt am 01.07.2016.



4 Inkrafttreten, Änderungen, Gültigkeit und Zugänglichkeit

4.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung tritt löst die die letzte Version vom 17.08.16 ab und tritt am 08.02.17 in Kraft.

4.2 Gültigkeit und Änderungen

Sie behält ihre Gültigkeit, bis eine neuere Version bzw. eine überarbeitete Version durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie ist nur im Rahmen der Satzung änderbar. Der Vorstand des Vereins kann die Beitragsordnung nicht eigenhändig ändern, außer wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland widerspricht bzw. Änderungen von Behörden, Finanzämtern bzw. gerichtlichen Einrichtungen verlangt werden.

4.3 Zugänglichkeit

Die Beitragsordnung ist den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen. Zudem ist sie den Unterstützern des Vereins auf Anfrage zugänglich zu machen. Die Beitragsordnung bzw. Teile daraus können der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Über die Zugänglichkeit verfügt der Vorstand des Vereins.